



Referenz-Nr.: ID BD01118740 / Archiv G 5 n / GWR n 4-1/2 / GWV 2023-0073

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## **Grundwasserfassung Steinackerstrasse. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg. Aufhebung der Grundwasserschutz- zonen.**

Gemeinde Schlieren

Betroffene Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren  
Stadt Schlieren, Abt. Werke, Versorgung und Anlagen, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) 1:1000 vom 19. Januar 2022
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) vom 19. Januar 2022
  - Übersichtsplan aufgehobene Grundwasserschutzzonen um Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) und Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) 1:2000 vom 14. März 2023
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtratsbeschluss Schlieren vom 22. Februar 2023
- Ergänzende Unterlagen
- Bericht «Grundwasserfassung Steinackerstrasse / Mülireben (GWR n 4-2), Schlieren / ZH - Hydrogeologischer Bericht zur Schutzzonenausscheidung» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 13. Dezember 2018

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 7. März 2023 reichte die Stadt Schlieren die überarbeiteten Schutzzoneakten der Trinkwasserfassung Steinackerstrasse (Grundwasserrecht/GWR n 4-1) zur Genehmigung und die Schutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) zur Aufhebung ein.

## Erwägungen

### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 220/1993 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse/Müliireben (Grundwasserrecht n 4-2) sowie die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1) genehmigt. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwassernutzung der beiden Quelfassungen wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Schlieren erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 13. Dezember 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Steinackerstrasse. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 28. Januar 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 hob der Stadtratsbeschluss Schlieren den alten Festsetzungsbeschluss vom 6. August 1992 und damit die Schutzzonen um die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie die Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Trinkwasserfassung Steinackerstrasse gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Schlieren

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 220/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie die Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 22. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinackerstrasse (Grundwasserrecht n 4-2) und Aufhebung Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1)**

**Schlieren.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0073 vom 15. März 2023 die mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 22. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse und das entsprechende Reglement sowie die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Stadtkanzlei Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingesehen werden.»*

4. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Schlieren nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stadt Schlieren, Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren

Staatsgebühr:	Fr.	960.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1080.40</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### IV. Mitteilung an

- Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadt Schlieren, Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilage:
  - Stadtratsbeschluss vom 22. Februar 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

#### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

15. März 2023

Inkrafttreten
Datum: 12. Juni 2023



**Protokollauszug**  
**4. Sitzung vom 22. Februar 2023**

**39/2023 7.1.0 Wasserversorgung, Grundwasserschutzzonen Steinackertrasse (GWR n 4-2) und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) 2023 Überarbeitung der Schutzzonen und des Schutzzonenreglements, Aufhebung und Neufestsetzung**

**1. Ausgangslage**

Die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse/Mülileben (Grundwasserrecht n 4-2) sowie die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1) bestehen seit 1993 unverändert. Mittlerweile werden die beiden Quelfassungen nicht mehr zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwassernutzung der beiden Quelfassungen wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk überprüft und die heute gültigen Bestimmungen angepasst. Der hydrogeologische Bericht vom 13. Dezember 2018 wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Bereich Gewässerschutz (AWEL), zur Vorprüfung eingereicht.

Für die Quelle Alter Zürichweg erteilte das AWEL daraufhin eine Konzession zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und für die Brauchwassernutzung (GWV 2021-0199 vom 20. September 2021).

Der Vorprüfungsbericht des AWEL fiel in allen wesentlichen Aspekten positiv aus. Diverse Anpassungen von untergeordneter Bedeutung wurden vorgenommen. Es gilt nun, die Schutzzonen und das Schutzzonenreglement festzusetzen sowie die künftige Bezeichnung festzulegen. Vorgeschlagen wird die neue Bezeichnung "Steinackerstrasse".

**2. Schutzzonenreglement**

Das AWEL hat in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2019 das Schutzzonenreglement vom 13. Dezember 2018 basierend auf dessen ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen überprüft und dabei die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt. Das Reglement musste noch mit einigen Änderungen angepasst werden. Im überarbeiteten Reglement sind diese Änderungen berücksichtigt und seitens AWEL als in Ordnung befunden.

**3. Weiteres Vorgehen**

Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 2. November 2021 über die Neufestsetzung der Überarbeitung der Schutzzonen orientiert.

Der Stadtrat hebt die Schutzzonen der Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie der Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) auf und setzt die überarbeiteten Schutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse neu fest.

Der Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss des Stadtrats sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Stadtrat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Stadtratsbeschluss, die Genehmigung des AWEL, das Schutzzonenreglement sowie ein Plan, massstabsgetreu zuzustellen. Dies ist aus rechtlicher Sicht relevant, da bei Bauprojekten etc. die Grenzen der Schutzzonen jedem Eigentümer nachvollziehbar vorliegen müssen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

#### **4. Erwägung**

Der Stadtrat beantragt die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Alter Zürichweg (alt) und Uitikonerstrasse im Zusammenhang mit der Erneuerung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse aufzuheben. Des Weiteren soll die wasser- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen (Konzession) erteilt werden, dem Mühlebachgrundwasserstrom mit den Quellfassungen Alter Zürichweg 1 und 2 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9768, Schlieren, bis zu 280 l/min Wasser zu entnehmen und dieses im Normalbetrieb als Brauchwasser für die Speisung eines Laufbrunnens und zweier Weiher und bei einer schweren Mangellage für die Notwasserversorgung zu verwenden (GWR n 4-1).

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Schutzzonen der Quellwasserfassungen (GWR n 4-1) Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg werden aufgehoben. Die Quellen nutzen den Mühlebachgrundwasserstrom nur noch gemäss oben aufgeführter Konzession des AWEL.
2. Die Schutzzone der Grundwasserfassung (GWP n 4-2) wird aufgehoben und die überarbeitete Schutzzone um das Pumpwerk Steinackerstrasse wird gemäss den Plänen und Eingaben neu festgesetzt.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird aufgefordert die Schutzzone dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Abteilung WVA wird beauftragt, die Acht Grad Ost AG, Schlieren, über die überarbeiteten Schutzzonen zu orientieren, damit diese im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) angepasst werden können.
5. Die Abteilung WVA wird beauftragt den Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss des Stadtrats sowie die Genehmigung des AWEL gemeinsam öffentlich bei der Stadtkanzlei aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Stadtratsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.
6. Nach Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
7. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen entsprechend anzupassen und hierfür dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

8. Mitteilung an


- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (SR Beschluss in einfacher Ausführung, 10-fache Ausführung Pläne und Reglement)
- An alle Grundeigentümer gemäss separater Liste (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
- Notariat, Grundbuchamt, Uitikonstrasse 9, 8952 Schlieren (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
- Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
- Abteilungsleiter Bau und Planung
- Bereichsleiter Gas- und Wasserversorgung
- Archiv

Status: öffentlich


**Stadtrat Schlieren**



Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident



Janine Bron  
Stadtschreiberin

**Kanton Zürich  
Amtsblatt**

[STARTSEITE](#) | [MELDUNGEN](#) | [FILTER UND ABO](#) | [FAVORITEN](#) | [ARCHIV](#) | [AKTUELL](#) | [SERVICE](#)

[« Zurück zur Übersicht](#) | [« Vorherige](#) | 1 von 1117 | [Nächste »](#)

**Status**  
**VERÖFFENTLICHT**

**Rubrik**  
Umwelt, Verkehr und Energie

**Unterrubrik**  
Wasserwirtschaft

**Veröffentlichungsdatum**  
Amtsblatt ZH - 24.04.2023

**Voraussichtliches Ablaufdatum**  
24.05.2023

**Publizierende Stelle**  
Stadt Schlieren - Werkhof

**Meldungsnummer**  
VE-ZH07-0000000304

**Sprache**  
Deutsch

**Kanton**  
ZH

### **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinackerstrasse (Grundwasserrecht n 4-2) und Aufhebung Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Uitikonstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1) Schlieren.**

**Betreff:** 8952 Schlieren

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0073 vom 15. März 2023 die mit Beschluss des Stadtrats Schlieren vom 22. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse und das entsprechende Reglement sowie die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Uitikonstrasse und Alter Zürichweg genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung vom 24. April 2023 bis 24. Mai 2023 im Werkhof, Bernstrasse 82, 8952 Schlieren, eingesehen, unter Telefon 043 444 80 40 bestellt oder online unter [www.schlieren.ch](http://www.schlieren.ch), Aktuelles, amtliche Mitteilungen eingesehen werden.

**Stadtrat**  
Schlieren, 24. April 2023

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 24.05.2023

**Kontaktstelle**  
Stadt Schlieren - Werkhof  
Bernstrasse 72  
8952 Schlieren

**Meldung beziehen**

- [Signiertes PDF öffnen](#)
- [Als Favorit speichern](#)
- [Als XML-File exportieren](#)

### Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.**

Zürich,

**12. Juni 2023**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



Stadt  
Schlieren

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen  
um die Trinkwasserfassung Steinackerstrasse  
(Grundwasserrecht n 4-2) und Aufhebung  
Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen  
Uitikonstrasse und Alter Zürichweg  
(Grundwasserrecht n 4-1) Schlieren.**

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0073 vom 15. März 2023 die mit Beschluss des Stadtrats Schlieren vom 22. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse und das entsprechende Reglement sowie die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Uitikonstrasse und Alter Zürichweg genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung vom 24. April 2023 bis 24. Mai 2023 im Werkhof, Bernstrasse 82, 8952 Schlieren, eingesehen, unter Telefon 043 444 80 40 bestellt oder online unter [www.schlieren.ch](http://www.schlieren.ch), Aktuelles, amtliche Mitteilungen eingesehen werden.

Stadtrat  
Schlieren, 24. April 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

1 2. Juni 2023

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinackerstrasse (Grundwasserrecht n 4-2) und Aufhebung Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1) Schlieren.**

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0073 vom 15. März 2023 die mit Beschluss des Stadtrats Schlieren vom 22. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse und das entsprechende Reglement sowie die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung vom 24. April 2023 bis 24. Mai 2023 im Werkhof, Bernstrasse 82, 8952 Schlieren, eingesehen, unter Telefon 043 444 80 40 bestellt oder online unter [www.schlieren.ch](http://www.schlieren.ch), Aktuelles, amtliche Mitteilungen eingesehen werden.

**Stadtrat**  
Schlieren, 24. April 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

12. Juni 2023

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: